

1. FC Düren	<u>Sicherheits-Konzept</u>	Pl.-Nr.: SiKo-FCDN-01
Stand: 28.09.2023	für den Regionalliga-Spielbetrieb	Seite 1 von 5

„Stadion- und Platzordnung“

I. Geltungsbereich

Diese Stadion- und Platzordnung gilt für die Westkampfbahn (nachfolgend „Stadion“ genannt) und die gemäß Lageplan oder entsprechender Markierung angeschlossenen Flächen und Anlagen.

II. Anerkennung/Bindung

Besuchende erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/ oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadion- und Platzordnung als verbindlich an.

Die Bindungswirkung dieser Stadion- und Platzordnung entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelände.

III. Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

IV. Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen der Westkampfbahn dürfen sich an Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2. Das Stadion kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
3. Zuschauende haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen, insofern dies der Fall ist.
4. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

1. FC Düren Geschäftsstelle Mariaweyerstraße 81 52349 Düren	Anlage 01 Stadion- und Platzordnung	Version 2.0
--	--	-------------

1. FC Düren	<u>Sicherheits-Konzept</u>	Pl.-Nr.: SiKo-FCDN-01
Stand: 28.09.2023	für den Regionalliga-Spielbetrieb	Seite 2 von 5

V. Eingangskontrolle

1. Jeder Besuchende ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Jeder Besuchende ist ferner grundsätzlich verpflichtet, sich auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes – unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln – durchsuchen und überprüfen zu lassen, ob er auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zum Stadion nicht gewährt. Personen, die sich bereits im Stadion befinden, können vom Ordnungs- und Sicherheitsdienst aus dem Stadion entfernt werden.

Dasselbe gilt bei der Austragung von Fußballspielen für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein für die jeweilige Veranstaltung wirksames Stadionverbot besteht, oder bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise der Verdacht besteht, dass gegen sie ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besuchenden auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

VI. Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besuchende so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Die Besuchenden haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Ordnungsbehörden, der Stadionverwaltung (Verein 1. FC Düren), des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes, des Sanitäts- und Rettungsdienstes sowie des Veranstaltenden und des Stadionsprechenden Folge zu leisten.

2. Zur Abwehr von Gefahren sind die Besuchenden verpflichtet, auf entsprechende Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
3. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

1. FC Düren Geschäftsstelle Mariaweilerstraße 81 52349 Düren	Anlage 01 Stadion- und Platzordnung	Version 2.0
---	--	-------------

1. FC Düren	<u>Sicherheits-Konzept</u>	Pl.-Nr.: SiKo-FCDN-01
Stand: 28.09.2023	für den Regionalliga-Spielbetrieb	Seite 3 von 5

VII. Verbote

1. Den Besuchenden des Stadions ist das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände nicht gestattet:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
 - b) politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
 - c) Waffen jeder Art;
 - d) Wurfgeschosse aller Art sowie Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - e) Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
 - f) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
 - g) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - h) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, u.ä.;
 - i) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - j) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,00 Meter sind oder deren Durchmesser größer als zwei Zentimeter ist;
 - k) Tiere;
 - l) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - m) alkoholische Getränke, die nicht im Stadion erworben wurden, sowie Drogen aller Art
 - n) brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material;
 - o) Laser-Pointer.

1. FC Düren Geschäftsstelle Mariaweilerstraße 81 52349 Düren	Anlage 01 Stadion- und Platzordnung	Version 2.0
---	--	-------------

1. FC Düren	<u>Sicherheits-Konzept</u>	Pl.-Nr.: SiKo-FCDN-01
Stand: 28.09.2023	für den Regionalliga-Spielbetrieb	Seite 4 von 5

2. Untersagt ist den Besuchenden weiterhin:

- a) jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens – einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (zum Beispiel das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis des Vereins Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- i) der Zutritt/ Aufenthalt im Stadion unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.

1. FC Düren	<u>Sicherheits-Konzept</u>	Pl.-Nr.: SiKo-FCDN-01
Stand: 28.09.2023	für den Regionalliga-Spielbetrieb	Seite 5 von 5

VIII. Haftung

1. Das Betreten und die Benutzung des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.
2. Etwaige Unfälle im Stadion sind unverzüglich dem 1. FC Düren zu melden.

IX. Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften dieser Stadion- und Platzordnung oder den Weisungen des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes zuwiderhandelt, kann (unbeschadet der sonstigen Rechte des 1. FC Düren) ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen werden oder ihm kann - sofern verfügbar - ein anderer Platz zugewiesen werden.
2. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
3. Unter Verstoß gegen Nr. VII. dieser Stadion- und Platzordnung mitgeführte Gegenstände können vom Ordnungs- und Sicherheitsdienst sichergestellt werden. Der 1. FC Düren haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen
4. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Stadions im Zusammenhang mit einem Heimspiel in/auf/an der Westkampfbahn die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden.



1. FC Düren Geschäftsstelle Mariaweyerstraße 81 52349 Düren	Anlage 01 Stadion- und Platzordnung	Version 2.0
--	--	-------------